

David Jungwirth  
Steg 13  
4656 Kirchham  
david.jungwirth@univie.ac.at

An das BMVIT  
Sektion III, Abteilung PT 2  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

per E-Mail an:  
jd@bmvit.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 15. Jänner 2010

Betreff: **BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009**

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des  
Telekommunikationsgesetzes 2003 hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinie  
2006/24/EG über die Vorratsspeicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte mich der Stellungnahme der ARGE DATEN vollinhaltlich anschließen, da diese auch meine Bedenken zum Ausdruck bringt. Die geplante Novelle kann **nicht** Grundrechtskonform beschlossen werden. Ich bitte Sie daher diesem Entwurf nicht zuzustimmen.

Insbesondere auch, da diese Gesetzesnovelle Formulierungen enthält, die so keines Falls in einem Gesetzesentwurf, welcher die Grundrechte **sämtlicher Bürger** in einem noch nie dagewesenen Ausmaß beschneidet, vorkommen dürfen. So fehlt einer der wichtigsten Bestandteile in diesem Gesetzesentwurf - nämlich in welchen Fällen die Vorratsdaten verwendet werden dürfen. §102a der geplanten Novelle sieht eine Verwendung der Vorratsdaten zum „Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten“ vor. Der wichtigste Teil – was eine „schwere Straftat“ ist – wird in dieser Novelle aber nicht definiert.

Wenn überhaupt sollten die Vorratsdaten nur für die Zwecke verwendet werden, für die diese historisch betrachtet vorgesehen waren. Zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität. Zumindest dies sollte unter Verweis auf die genauen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Verweis auf das die entsprechenden Paragraphen im Strafgesetzbuch) in der Novelle festgehalten werden. Der Begriff „schwere Straftat“, welchem in keinem Gesetz eine legal Definition zu Grunde liegt, darf keines Falls verwendet werden. **Es darf nicht sein, dass zuerst mit der Datenspeicherung begonnen wird und anschließend überlegt wird, wofür man die gespeicherten Daten verwenden kann.**

Hand in Hand mit einer genauen **abschließenden** Definition in welchen Fällen die Vorratsdaten verwendet werden dürfen, sollte ebenfalls genau festgelegt werden, in welchen Fällen diese **nicht verwendet werden dürfen**. Keinesfalls sollte es zulässig sein, dass die Vorratsdaten in Zukunft zum Beweis – oder zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche herangezogen werden „nur weil diese eh da sind“. **Österreichische Steuergelder** (welche letztendlich für die Durchführung und Auswertung der Vorratsdaten verwendet werden) sollten nicht dazu verwendet werden dürfen beispielsweise die Beweisführung der Unterhaltungsindustrie oder anderer zu bezahlen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Ich möchte Sich nochmals bitten sich genauestens mit diesem Gesetzesentwurf und den abgegebenen Stellungnahmen auseinander zu setzen und diesem anschließend **nicht zuzustimmen**. Nehmen Sie **uns** (dh. Ihnen, und mir) nicht unsere Grundrechte. Bedenken Sie, dass bei einer Zustimmung zur Vorratsdatenspeicherung auch Ihre Daten und die, Ihrer Familien und Freunde aufgezeichnet werden. Lassen Sie nicht zu, dass unser Rechtsstaat zerstört wird, indem man den Bürgern Ihre Grundrechte nimmt. **Setzen Sie sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte ein und verhindern Sie die Vorratsdatenspeicherung.**

Mit besten Grüßen

David Jungwirth